

Gestreckte Abschlussprüfung – Teil 2 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Prüfungsbereich

„Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“

Prüfungszeit 120 Min. (§ 22 Prüfungsordnung ZFA)

Schwerpunktliste*

Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan der Praxis und dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff (§ 19 Prüfungsordnung ZFA).

Abrechnen von Leistungen

Prüfen und Abrechnen von Leistungen in BEMA und GOZ

Behandlungsmaßnahmen

- konservierende Zahnheilkunde
- chirurgische Zahnheilkunde
- endodontische Zahnheilkunde
- implantologische Zahnheilkunde
- parodontologische Zahnheilkunde
- KB/Schientherapie

ZE - fallbezogene Anwendung von Festzuschüssen, BEMA und GOZ (Befundklassen 1 bis 4),
Formblatt 3 / Patienteninformation

PAR - fallbezogene Anwendung von BEMA und GOZ bei PAR-Plänen

KB - fallbezogene Anwendung von BEMA und GOZ bei KB-Plänen

Organisieren der Verwaltungsprozesse

Plausibilitätsprüfung: Vorbereiten der Abrechnung mit Korrektur der Fehlermeldungen

Quartalsabrechnung und Einreichungstermine

Genehmigungsverfahren bei ZE, PAR, KB

Kostenerstattung bei andersartigen ZE-Versorgungen

betriebliche Arbeitsprozesse einschließlich Qualitätssicherung:

- Führen und Einsichtnahme in Patientenakten
- rechtliche Vorgaben bei der Weitergabe von Röntgenbildern
- Übermittlung von Daten und Unterlagen an das Dentallabor
- Prüfung von Rechnungen, z. B. Labor-, Lieferantenrechnungen
- Prozentrechnen, Skontoberechnung, Rabatt etc.
- Zahlungsvorgänge überwachen – Zahlungsverzug erkennen - Verjährung
- Betriebliches Mahnwesen durchführen (außer- und gerichtliches Mahnverfahren)
- Zahlungsverkehr - Zahlungen durchführen
- Materialbeschaffung
- Chargen: Dokumentation und Nachverfolgung von Medizinprodukten

*Die vorliegende Schwerpunktliste basiert auf der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf ZFA nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum ZFA und zur ZFA vom 16.03.2022 zum Zeitpunkt der Erstellung. Sie dient ausschließlich der Orientierung und erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit und / oder Endgültigkeit. Die Liste stellt lediglich eine Orientierungshilfe dar und ist **nicht** verbindlich. Die Schwerpunktliste gibt insbesondere **keine** verbindliche Auskunft über (abschließende) Prüfungsinhalte. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum ZFA und zur ZFA, der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf ZFA und insbesondere dem Ausbildungsrahmenplan.